



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 46

29. November

Jahrgang 2024

INHALT

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Wirsberg Seite 269

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Wirsberg Seite 274

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung; Errichtung eines Mobilfunkmastes, Flurnummer 685, Gemarkung Neufang Seite 276

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Stadt Kupferberg Seite 276

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze des Marktes Ludwigschorgast Seite 276

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze des Marktes Kasendorf Seite 277

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern der Gemeinde Ködnitz Seite 277

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze des Marktes Grafengehaig Seite 277

Erhöhung der Kanaleinleitungsgebühren des Marktes Wonssees Seite 278

Sitzung des Stadtrates der Stadt Kulmbach Seite 278

Einziehung eines öffentlichen Feld- und Waldweges der Stadt Stadtsteinach Seite 278

Bebauungsplan Nr. 346 „Kulmbach – für den Bereich ehemaliges Kaufplatzgelände zwischen Fritz-Hornschuch-Straße, Gasfabrikgäßchen und Kressenstein“ der Stadt Kulmbach Seite 278

Änderung des Bebauungsplans Nr. 126 „für das Gebiet zwischen der Straße Am Kreuzstein, der Lichtenfelser-, Georg-Hagen- und der Jahnstraße, Gem. Kulmbach“ der Stadt Kulmbach Seite 280

Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest des Landratsamtes Kulmbach Seite 281

Haushaltssatzung des Schulverbandes Trebgast für das Haushaltsjahr 2025 Seite 281

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast für das Haushaltsjahr 2025 Seite 282

BEKANNTMACHUNG

Markt Wirsberg

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Wirsberg (Wasserabgabesatzung – WAS –)

Vom 12.11.2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Wirsberg folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für die Ortsteile Wirsberg, Birkenhof, Cottenau, Goldene Adlerhütte, Neufang, Osserich, Sessenreuth, Weißenbach des Marktes Wirsberg.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere

Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

- (2) ¹Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- | | |
|--|--|
| Versorgungsleitungen | sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen. |
| Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse) | sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung. |
| Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse) | sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden. |

Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. ³Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. ⁴Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) ¹Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. ²Die Gemeinde kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. ³Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Was-

ser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. ³§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ⁵Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) ¹Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. ²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i.S.v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.

§ 8

Sonderevereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sonderevereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) ¹Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abge-

trennt und beseitigt. ²Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

- (2) ¹Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ²Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. ³Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. ²Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. ³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. ²Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) ¹Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. ³Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) ¹Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. ²Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. ³Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) ¹Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.
- ²Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. ³Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) ¹Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem

Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁴Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. ⁵Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

- (3) ¹Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) ¹Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. ²Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. ³Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (5) ¹Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. ²Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) ¹Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. ²Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) ¹Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. ²Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. ²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

- (1) ¹Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. ²Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) ¹Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. ²Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. ³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) ¹Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. ³Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. ⁴Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige

Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

- (4) ¹Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. ²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.
- (2) ¹Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. ²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) ¹Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. ²Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) ¹Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. ²Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. ²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) ¹Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

- (1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) ¹Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) ¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,

3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserabgabesatzung – WAS –) des Marktes Wirsberg vom 11.12.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.07.2010 (Amtsblatt Nr. 29 vom 22.7.2010) außer Kraft.

Wirsberg, 12. November 2024

Markt Wirsberg

Trier

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Wirsberg

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Wirsberg (BGS/WAS)

vom 12.11.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S.264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl S.385), erlässt der Markt Wirsberg folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragsserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für die Ortsteile Wirsberg, Birkenhof, Cottenau, Goldene Adlerhütte, Neufang, Osserich, Sessenreuth, Weißenbach des Marktes Wirsberg einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände (Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks) im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten von mindestens 3000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 3000 qm begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden, soweit sie ausgebaut sind, mit einer Fläche von 60 v.H. der Außenmaße des darunterliegenden Geschosses herangezogen. Bei Teilausbauten ist sinngemäß zu verfahren. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall wenn ein Grundstück vergrößert wird und für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet wurden.
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen, sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche.
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (6) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,90 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 3,65 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner.
Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- | | |
|--|--------------|
| bis einschließlich 4 m ³ /h | 66 € / Jahr |
| bis einschließlich 10m ³ /h | 165 € / Jahr |

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkt dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt
- (3) Die Gebühr beträgt 2,45 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird erstmals im ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird kalenderjährlich abgerechnet. Die Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenschildes fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. März 2004 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 12 vom 31.03.2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Oktober 2023 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 44 vom 10.11.2023), außer Kraft.

Wirsberg, 12. November 2024
Markt Wirsberg
Trier
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Landratsamt Kulmbach
Sachgebiet 33 Baurecht**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 – 6 der Bayerische Bauordnung (BayBO) als Ersatz für die Zustellung an die Nachbarn

Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Kulmbach hat mit Baugenehmigungsbescheid vom 18.11.2024 das folgende Vorhaben genehmigt:

Bauvorhaben: Errichtung eines Mobilfunkmastes in Höhe von ca. 40 m

Bauort: Flurnummer 685 Gemarkung Neufang
BV-Nr.: SG 33 BS-2023-436

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der eingereichten Bauunterlagen bauaufsichtlich genehmigt.

Die Baugenehmigung enthält neben baurechtlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen auch Inhalts- und Nebenbestimmungen hinsichtlich des Naturschutzes und dem Schutz des Landschaftsbildes

Gemäß Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 – 6 BayBO wird aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn die Zustellung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben an die Nachbarn durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Nachbarn können die Akten des Genehmigungsverfahrens im Landratsamt Kulmbach, Sachgebiet Baurecht, Konrad-Adenauer-Str. 5 in Kulmbach einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

**Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kulmbach, 18. November 2024
Landratsamt Kulmbach
Lorenz
Verwaltungsamtmann

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kupferberg

**Satzung
über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze
der Stadt Kupferberg
(Hebesatzsatzung)**

vom 12.11.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ((GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Ver-

ordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl S. 98)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl S. 98)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl S. 128)) erlässt die Stadt Kupferberg folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer A**
(für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 340 v. H.
2. **Grundsteuer B** (für Grundstücke) 250 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Kupferberg, 12. November 2024
Stadt Kupferberg
Harald Michel
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Ludwigschorgast

**Satzung
über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze
des Markts Ludwigschorgast
(Hebesatzsatzung)**

vom 05.11.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ((GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl S. 98)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl S. 98)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl S. 128)) erlässt der Markt Ludwigschorgast folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer A**
(für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 350 v. H.
2. **Grundsteuer B** (für Grundstücke) 250 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ludwigschorgast, 05. November 2024
Markt Ludwigschorgast
Doris Leithner-Bisani
Erste Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Markt Kasendorf

Satzung:

Satzung

§ 1

**über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze
der Gemeinde Kasendorf (Landkreis Kulmbach)
(Hebesatzung)**

vom 13. November 2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ((GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl S. 98)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl S. 98)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl S. 128)) erlässt der Markt Kasendorf folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. **Grundsteuer A**
(für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 264 v. H.
- 2. **Grundsteuer B** (für Grundstücke) 206 v. H.
- 3. **Gewerbsteuer** 300 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Kasendorf, 13. November 2024

Markt Kasendorf

Norbert Groß

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Ködnitz

Satzung

**über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern
(Hebesatzung) der Gemeinde Ködnitz**

vom 19. November 2024

Auf Grund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl S. 98) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl S. 98) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl S. 128) und § 16 Abs. 1 und 2 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl 2024 I Nr. 108), erlässt die Gemeinde Ködnitz folgende

§ 1 Hebesätze

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 260 v. H.
- 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 190 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Grafengehaig, 18. November 2024

Markt Grafengehaig

Burger

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Grafengehaig

Satzung

**über die Festsetzung der Hebesätze
des Marktes Grafengehaig für die Grundsteuer A und B
(Grundsteuerhebesatzung)**

vom 18. November 2024

Auf Grund des Art. 22 Abs. 2 und der Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl S. 98) geändert worden ist, und des Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl S. 98) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes (BayGrStG) vom 10. Dezember 2021 (GVBl S. 638, BayRS 611-7-2-F), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl S. 128) geändert worden ist, erlässt die Marktgemeinde Grafengehaig folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 260 v. H.
- 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 190 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Grafengehaig, 18. November 2024

Markt Grafengehaig

Burger

Erster Bürgermeister

Erhöhung der Kanaleinleitungsgebühren zum 01.12.2024

Mit Änderungssatzung des Marktes Wonsees vom 20. November 2020 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 47 vom 27. November 2020) zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) hat der Markt Wonsees Einleitungsgebühren für die Entwässerungsanlage Wonsees festgesetzt (vgl. § 10 BGS/EWS). Diese Einleitungsgebühren werden zum 01. Dezember 2024 der Kostenentwicklung bzw. entsprechend den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden endgültigen Kalkulationen wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Einleitungsgebührensätze gegenüber den derzeit geltenden Sätzen führen.

In welcher Höhe die Anpassung erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient lediglich als Vorinformation der Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen erst Ende des laufenden Jahres 2024 abgeschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01. Dezember 2024 erfolgen müssen.

Nach Abschluss der o. g. Berechnungen ist mit einer rückwirkenden Anpassung der Einleitungsgebührensätze sowie der entsprechenden Bestimmungen in den BGS/EWS zu rechnen.

Wonsees, 18. November 2024

Markt Wonsees
Andreas Pöhner
Erster Bürgermeister

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und
Wegegesetzes (BayStrWG);
hier: Einziehung eines öffentlichen Feld- und Waldweges**

Mit Beschluss vom 13.05.2024 hat der Stadtrat gemäß Art. 8 BayStrWG die Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 54 „Kohlleitenweg im Forstreut (Teil c)“, Fl.Nr. 471, Gemarkung Schwand, beschlossen.

Die Einziehungsabsicht wurde mit Bekanntmachung vom 06. Juni 2024 im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 22 vom 14. Juni 2024 veröffentlicht.

Gegen die Einziehung wurden Einwendungen erhoben, die jedoch unbeachtlich sind.

Es wird folgendes verfügt:

Die Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 54 „Kohlleitenweg im Forstreut (Teil c)“ Fl.Nr. 471, Gemarkung Schwand, Anfangspunkt: Am Ortsende Vorderreuth, bei Fl.Nr. 487 (Südost-ecke), Gemarkung Schwand und Endpunkt: Am Forstreuther Weg bei Fl.Nr. 483, Gemarkung Schwand mit einer Länge von 0,205 km wird eingezogen.“

Die Eintragungsverfügung wird am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

Die Eintragungsverfügung und das Bestandsverzeichnis können während der allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach, Marktplatz 8, 95346 Stadtsteinach, eingesehen werden.

Stadtsteinach, 20. November 2024

Stadt Stadtsteinach
Wolfrum
1. Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**52. Sitzung des Stadtrates
am Montag, 09.12.2024, 17:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1, Kulmbach
(1. OG, Zi. 13)**

Die aktuelle Tagesordnung für die o. a. öffentliche Sitzung ist ab sofort im Internet unter www.kulmbach.de unter den Menüpunkten Rathaus → Politik → Aktuelle Tagesordnung einsehbar und hängt zusätzlich in schriftlicher Form an der Bekanntmachungstafel im Erdgeschoss des Kulmbacher Rathauses, Eingangsbereich bei der Info, Marktplatz 1, zur Kenntnisnahme aus.

Ingo Lehmann
Oberbürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 346 „Kulmbach - für den Bereich ehemaliges
Kaufplatzgelände zwischen Fritz-Hornschuch-Straße,
Gasfabrikgäßchen und Kressenstein“ im beschleunigten Verfahren
der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB);**

**hier: Billigungs- und Offenlegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2
BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat am 21.11.2024 die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 346 „Kulmbach - für den Bereich ehemaliges Kaufplatzgelände zwischen Fritz-Hornschuch-Straße, Gasfabrikgäßchen und Kressenstein“ im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung von drei großformatigen Gebäuden als gemischt genutzte Geschosswohnungsbauten mit gewerblicher Erdgeschosszone sowie die Vorbereitung der Qualifizierung und Öffnung des Flussufers zur Implementierung einer grünen öffentlichen Freianlage entlang des Weißen Mains.

Durch den Bebauungsplan wird eine Veränderung der bestehenden öffentlichen Wegeflächen durch eine Verknüpfung der Einziehung bestehender (Art. 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 7 BayStrWG) und die Widmung neuer Straßen (Art. 6 Abs. 7 BayStrWG) begründet.

Die hierfür notwendigen Widmungs- und Einziehungsverfahren stellen einen eigenständigen Verwaltungsakt dar. Dem in Aufstel-

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

lung befindlichen Bebauungsplan kommt hier die Funktion der verfahrensrechtlichen Konzentrationswirkung zu.

Der geplante Endzustand der öffentlich gewidmeten Wegeflächen ist zeichnerisch festgesetzt. Die Begründung der Einziehung und Entwidmung sowie die Abgrenzung der betroffenen Flurstückteile kann der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 740, 741, 741/3, 741/4, 741/5, 742/2, 742/3, 743, 743/2, 744, 745, 747, 747/2, 748, 749, 751, 753, 753/2, 756 Teilfläche (TF), 1227 (TF), 1368 (TF), alle Gemarkung Kulmbach. Auf die entsprechende Darstellung wird verwiesen.

Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung im Internet und die Einholung der Stellungnahmen wird in der Zeit vom 09.12.2024 bis einschließlich 24.01.2025 durchgeführt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Beteiligungsunterlagen können im o.g. Zeitraum auf der Homepage der Stadt Kulmbach (www.kulmbach.de) unter der Rubrik „Rathaus“ – „Planen-Bauen-Wohnen-Umwelt“ – „Bebauungspläne“ – „Übersicht aktuelle Bauleitplanverfahren“ – „Unterlagen zum Herunterladen“ bzw. unter www.geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/ eingesehen werden.

Als zusätzliche Möglichkeit können die Unterlagen während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00

Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) im Flur des Stadtplanungsamtes (2. Obergeschoss), Oberhacken 8, eingesehen werden. Ist eine persönliche Einsichtnahme in die Planunterlagen gewünscht, wird um vorherige Terminvereinbarung unter stadtplanung@stadt-kulmbach.de oder telefonisch unter 09221 940342 zu den Geschäftszeiten gebeten.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist vorrangig elektronisch an stadtplanung@stadt-kulmbach.de übermittelt oder bei Bedarf auch auf anderem Weg, z.B. schriftlich bzw. während der Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

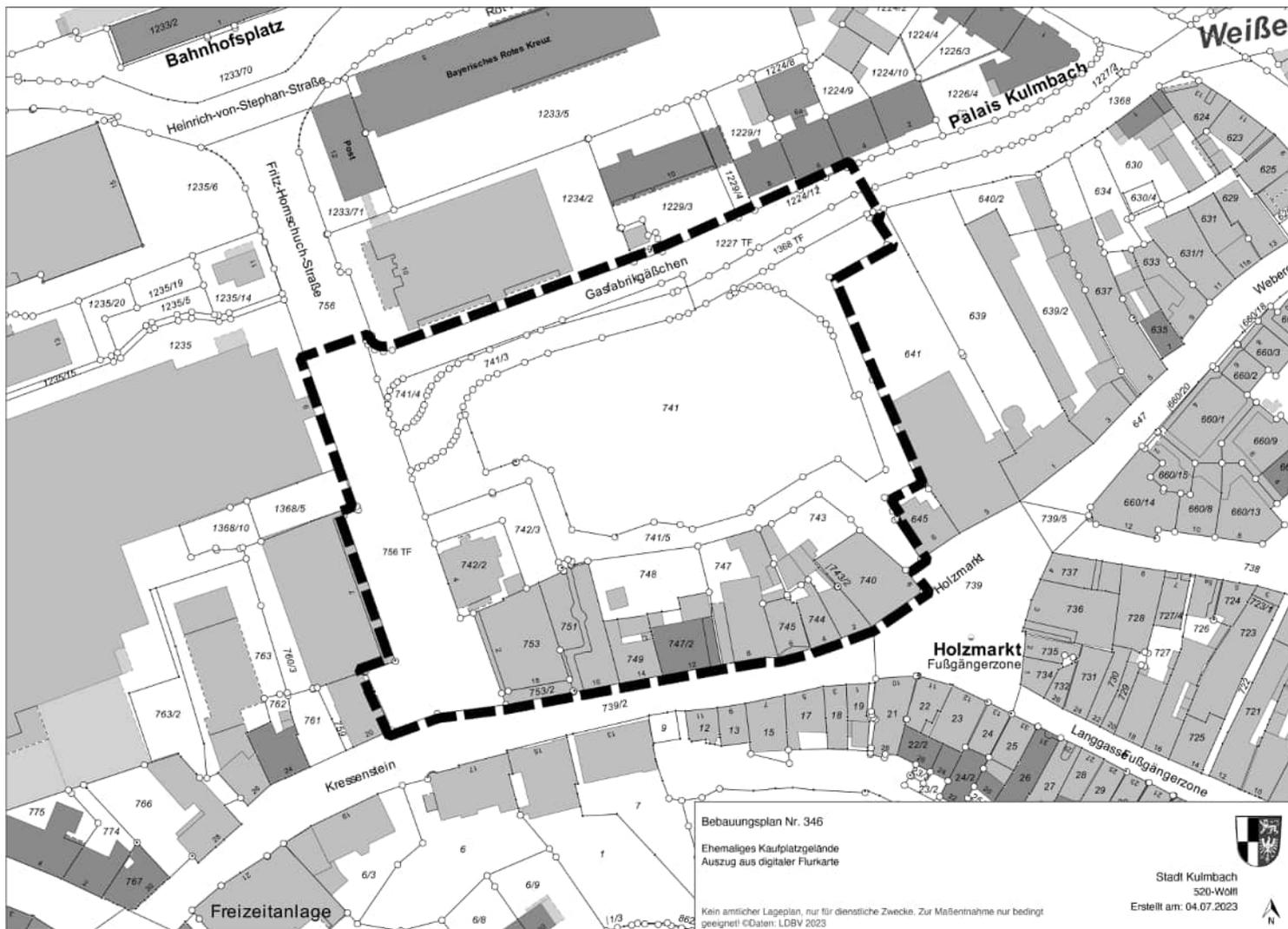
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls veröffentlicht ist.

Stadtplanungsamt Kulmbach, 22. November 2024

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

**12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 126 „für das Gebiet zwischen der Straße Am Kreuzstein, der Lichtenfelser-, Georg-Hagen- und der Jahnstraße, Gem. Kulmbach“
hier: Billigungs- und Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat in seiner Sitzung am 21.11.2024 die 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 126 „für das Gebiet zwischen der Straße Am Kreuzstein, der Lichtenfelser-, Georg-Hagen- und der Jahnstraße, Gem. Kulmbach“ als Satzung beschlossen.

Das Konzept sieht einen Lückenschluss für die im aktuellen Zustand mindergenutzte Fläche, unter Berücksichtigung der besonderen Standortfaktoren durch den Zuschnitt und die Lage der Flächen, die Vorbelastung dieser sowie der inner- und überörtlichen Nutzungsbedarfe vor. Dieses soll in Form einer qualifizierten Geh- und Radwegeverbindung sowie einer privaten und einer öffentlichen Stellplatzanlage unter Erhaltung der bestehenden Grünprägung geschehen.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1436/4 (Teilfläche), 1436/5 (TF), 1463/11, 1436/12 (TF), 1436/70 (TF), 1440, 1463/2, 1444, 1442/2, 1444/3, 1444/4, 1445/1 (TF), 1506/7 (TF), 1554/2 (TF) alle Gemarkung Kulmbach. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 17.458 m² oder 1,75 ha. Auf die abgedruckte Darstellung wird verwiesen.

Der Satzungsbeschluss der 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 126 „für das Gebiet zwischen der Straße Am Kreuzstein, der Lichtenfelser-, Georg-Hagen- und der Jahnstraße, Gem. Kulmbach“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Kulmbach, Bauamt, Zimmer 22, Oberhacken 8, 95326 Kulmbach während der üblichen Öffnungszeiten (aktuell

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können zukünftig darüber hinaus im Internet, auf der Homepage der Stadt Kulmbach (www.kulmbach.de) unter der Rubrik „Rathaus“ – „Planen-Bauen-Wohnen-Umwelt“ – „Flächennutzungsplan“ – „Rechtskräftige Flächennutzungspläne“ bzw. „Bebauungspläne“ – „Rechtskräftige Bebauungspläne“ eingesehen werden. Ein Abruf der Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes (www.geoportal.bayern.de) ist ebenfalls möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler;

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

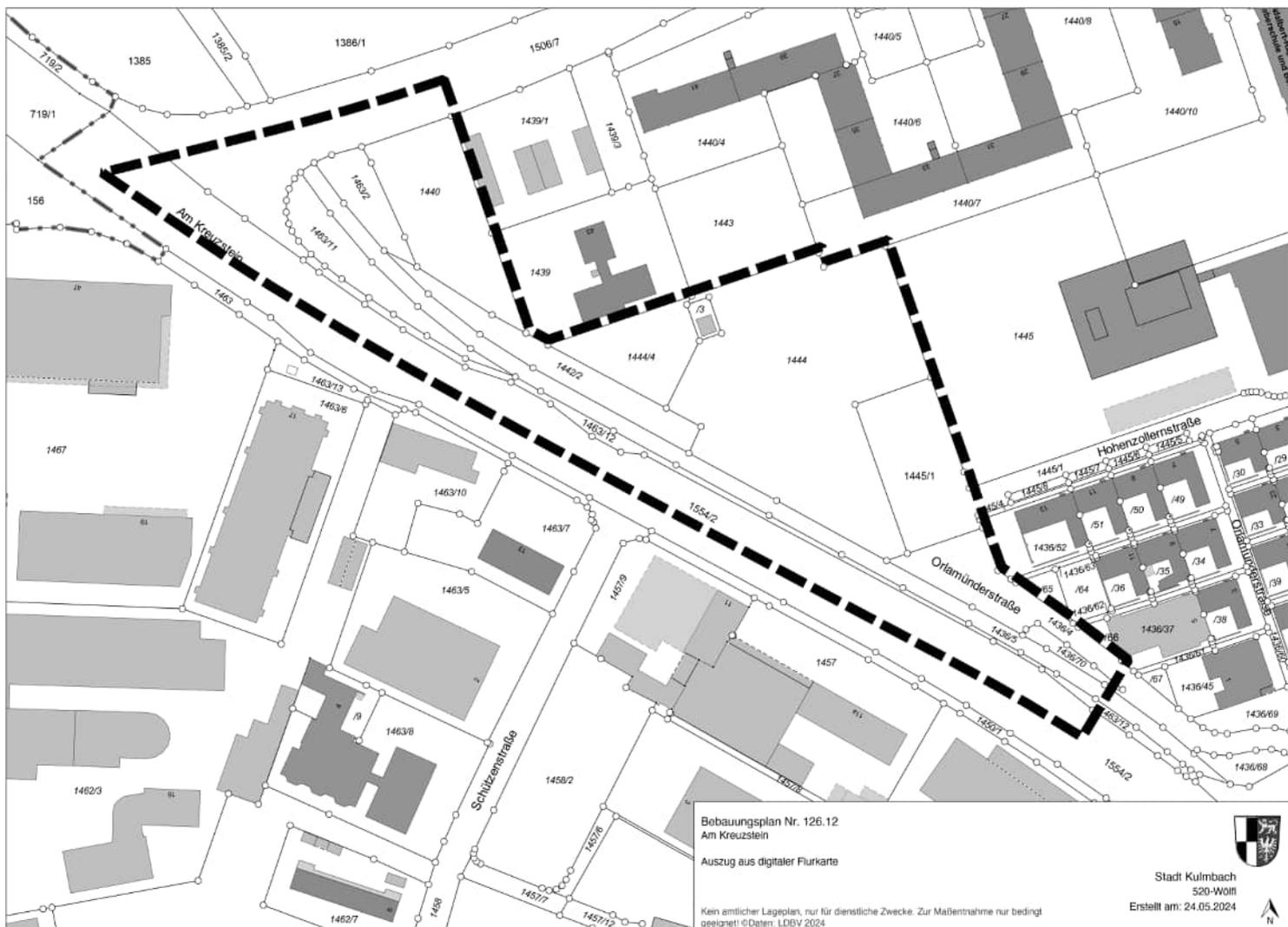
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stadtplanungsamt Kulmbach, 22. November 2024

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister



BEKANNTMACHUNG

**Landratsamt Kulmbach
30 – 5650**

**Vollzug des Tierseuchenrechts;
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kulmbach zur Aufhebung
der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kulmbach zur
Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen
Schweinepest vom 20.10.2021, Az.: 30-5650**

Das Landratsamt Kulmbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kulmbach zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest vom 20.10.2021, Az.: 30-5650 wird widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Als Reaktion auf den Ausbruch der ASP bei Wildschweinen im Landkreis Meißen im Jahr 2021 wurde für das sächsisch-bayerische Grenzgebiet, dem sogenannten „Sachsenblock“, eine erweiterte Untersuchungspflicht für Haus- und Wildschweine angeordnet. Entsprechende Allgemeinverfügungen wurden in Bayern durch die Landkreise Kronach, Hof, Wunsiedel, Kulmbach, Bayreuth und die Stadt Hof erlassen.

Das Landratsamt Kulmbach erließ die Allgemeinverfügung am 20.10.2021 mit Aktenzeichen 30-5650.

Die ASP-Situation in den angrenzenden Bundesländern und Mitgliedstaaten wird vom StMUV kontinuierlich überwacht und die bayernweiten ASP-Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen werden situativ an sich ändernde Seuchenlage angepasst. Für das ASP-geschehen in Sachsen hat sich gezeigt, dass sich die Ausbreitungsdynamik zusehends abschwächt. Aufgrund der sich verringernden Bedrohungslage eines ASP-Eintrags aus Richtung Sachsen erscheint es aus fachlichen Erwägungen und im Sinne der Entlastung von Jagdausübungsberechtigten und Landwirten angezeigt, die erweiterte Untersuchungspflicht im „Sachsenblock“ aufzuheben.

II.

Der Landkreis Kulmbach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1, Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2, Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung vom 20.10.2021 mit Az. 30-5650 zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest beruht auf Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. Art. 170 Abs. 1 Alt. 1 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 3a Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der Schweinepest-Verordnung.

Ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, kann auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Auf Grund der aktuellen Entwicklungen der ASP-Situation und der Stellungnahme des StMUV ist die Anordnung eines verstärkten Monitorings derzeit nicht mehr erforderlich. Daher wird die Allgemeinverfügung widerrufen.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da eine weitere Aufrechterhaltung des verstärkten Monitorings nicht erforderlich ist, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAG-TierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,

**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Auf 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Nach § 1 i. V. m. § 2 Schweinepest-Monitoring-Verordnung (SchwPestMonV) sind verendet aufgefundene und erlegte Wildschweine mit klinischen oder mit bloßem Auge erkennbaren pathologisch-anatomischen Auffälligkeiten weiterhin untersuchungspflichtig.

Kulmbach, 29. November 2025

Landratsamt Kulmbach

Oliver Hempfling
Regierungsdirektor

BEKANNTMACHUNG

Schulverband Trebgast

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Trebgast
Landkreis Kulmbach
für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** § 1
in den Einnahmen und Ausgaben mit **332.300 €**
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **47.000 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage(n)

1) **Verwaltungsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **260.500 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf **70** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.721,43 €** festgesetzt.

2) **Investitionskostenumlage**

Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Trebgast, 11. November 2024

Schulverband Trebgast

Neumann

Schulverbandsvorsitzender

Hinweis zur öffentlichen Auslegung:

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung samt ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Kulmbacher Straße 36 in 95367 Trebgast (Zimmer Nr. 8) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

BEKANNTMACHUNG

Verwaltungsgemeinschaft Trebgast

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast
Landkreis Kulmbach
für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund des Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Trebgast folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit **1.080.500 €**
und
im **Vermögenshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit **159.500 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) **Verwaltungsumlage**

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **888.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird in Anwendung des Art. 8 Abs. 1 Satz 3 VGemO die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2023 auf 4.019 Einwohner festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf **220,96 €** festgesetzt.

2) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage für die Ausgaben im Vermögenshaushalt wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **180.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Trebgast, 13. November 2025

Verwaltungsgemeinschaft Trebgast

Neumann

Gemeinschaftsvorsitzender

Hinweis zur öffentlichen Auslegung:

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung samt ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Kulmbacher Straße 36 in 95367 Trebgast (Zimmer Nr. 8) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).